

Befristete Sonderregelung zur Datenübermittlung der oKFE- Dokumentationsdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss (BA) hat eine befristete Sonderregelung bezüglich der elektronischen Übermittlung der Dokumentationsdaten gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) beschlossen. Konkret geht es um die Fristen für die elektronische Übermittlung der Daten zur Programmbeurteilung. Näheres zu dem Beschluss und zum Hintergrund stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Näheres zum Beschluss

Die Gebührenordnungspositionen, die im Zusammenhang mit der oKFE-RL für das Darm- und Zervix-Karzinom stehen, sind auch dann von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 aus technischen Gründen nicht erfolgen konnte. Für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.

Die Sonderregelung gilt befristet vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 und somit für die oben genannten fünf Quartale.

Zum Hintergrund

In den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses am 24. Februar 2021 wurde festgestellt, dass die elektronische Datenübermittlung der Dokumentationsdaten zur Programmevaluation nach der oKFE-RL für das Darm- und das Zervix-Karzinom für das vierte Quartal 2020 durch die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte aus technischen Gründen nicht vollständig erfolgen konnte.

Zudem wird in den technischen Spezifikationen des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen, kurz IQTIG, für das Erfassungsjahr 2021 verbindlich vorgegeben, dass diese Dokumentationsdaten bis spätestens zum 28. Februar 2022 an die Datenannahmestellen übermittelt werden muss.

Hinweise zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren zum BA-Beschluss ist eingeleitet. Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe beigefügt. Der Beschluss wird auch auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt (www.kbv.de/984706). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht ihn auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Für Fragen zum Beschluss steht Ihnen Christina von Glowacki (Tel.: 030 4005-1374, E-Mail: CVonGlowacki@kbv.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage